

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan –
Wesseloh Nr. 4
“Wohngebiet Weller Weg/Beetenweg“**

Auftraggebende: **Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft**
Rathaus
Schulstraße 3
29640 Schneverdingen

Auftragnehmende: **LEWATANA – Consulting Biologists**
Freilandökologie und faunistische Gutachten
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf
info@lewatana.de
www.lewatana.de



Bearbeitende: Dipl. Biologie Bettina Christ
M.Sc. Landnutzungsplanung Lena Nachreiner
Dipl. Biologie Gisela Kjellingbro

1. Einleitung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Weller Weg/ Beetenweg“ ergab sich durch eine Stellungnahme die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme.

Im Wesentlichen wird eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die im Ort Wesseloh vorkommende Schleiereule durchgeführt und die Bedeutung der Planfläche für Nahrungssuchende Vögel genauer erläutert. Des Weiteren werden die in der vorgelegten Stellungnahme genannten Wirkungen im Hinblick auf Ihre Erheblichkeit eingeordnet.

2. Schleiereule

Die eingereichte Stellungnahme, gibt an das:

Nach unseren Kenntnissen befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebiets in einer benachbarten Scheune ein regelmäßig genutzter Brutplatz (eingehängter Nistkasten) der Schleiereule (Tyto alba). Der Brutplatz liegt in einer Entfernung von ca. 80 Metern zur betroffenen Wiesenfläche. [...] Da die Schleiereule eine nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Art ist und Fortpflanzungsstätten sowie erhebliche Störungen während der Brutzeit artenschutzrechtlich relevant sind, bitten wir um Prüfung,

- ob unter Berücksichtigung des bekannten Brutplatzes eine ergänzende artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich ist,*
- und ob zusätzliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen, Beleuchtungskonzepte, Grünordnungsmaßnahmen angezeigt sind (Störwirkungen durch Bau, Beleuchtung und Nutzung),*
- und wie die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gesichert werden kann.“*

Die Schleiereule gilt als Kulturfolger mit engem Anschluss an Siedlungsräume. Die Brutplätze liegen meistens in Gebäuden wie Scheunen, Dachböden von Bauernhäusern und Kirchtürmen (Südbeck et al, 2025). Als Jagdhabitat nutzt sie offenes Gelände am Rand von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben und Kleingewässern (ebd.).

Der vorhandene Brutplatz der Schleiereule liegt in einer Entfernung von 80 m und somit außerhalb der Planfläche. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kann dadurch ausgeschlossen werden. Die Schleiereule ist durch ihre Lebensweise im Siedlungsbereich an anthropogene Störungen, wie z. B. Verkehrslärm gewöhnt. Gassner et.al. (2010) geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber Störungen für die Schleiereule mit 20 m an. Mit einer Entfernung von 80 m zur Planfläche liegt der genannte Brutplatz deutlich außerhalb dieses artspezifischen Störungsbereichs, so dass auch eine Störung am Brutplatz und eine damit verbundene Entwertung des Brutplatzes ausgeschlossen ist.

Das Vorhabengebiet hat eine Gesamtgröße von 1,4 ha. Baulich Verändert wird davon der nördliche Teilbereich der Fläche. Insgesamt wird mit einer GRZ von 0,25 und einer GRZ II von

0,375 ca. 7,5 % der Fläche „Allgemeines Wohngebiet“ (0,8778 ha) versiegelt. Zusätzlich werden 0,0613 ha für öffentliche Straßenverkehrsflächen versiegelt. Weitere 0,4183 ha bleiben als Grünfläche erhalten. Die festgesetzte Grünfläche liegt im Übergang zum Offenland und bildet einen Puffer zur geplanten Wohnbebauung. Ziel der baulichen Festsetzungen ist die dörfliche Randstruktur zu erhalten und endsprechend zu gestalten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Dadurch geht die betrachtete Fläche nicht vollständig als Nahrungsfläche für die Schleiereule verloren und kann weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

Die vorgelegte Stellungnahme nennt die betrachtete Vorhabenfläche als essentielles Nahrungshabitat für die in der Nähe brütende Schleiereule und die lokale Population. In der Brutzeit beträgt der Aktionsraum der Schleiereule zur Nahrungssuche nach Bauer et.al. (2012) zwischen 90 und 369 ha, nachbrutzeitlich 363 bis 465 ha. Selbst bei sehr gutem Beuteangebot ist von einer Jagdfläche pro Brutpaar von >1 km² auszugehen. Angrenzend an die Planfläche sowie im weiteren Umfeld findet sich ein großes Angebot an strukturierten Acker - und Grünlandflächen, die als Jagdhabitat genutzt werden. Auf Grund der Größe der genutzten Jagdfläche eines Schleiereulenpaares von >1km², ist nicht davon auszugehen, dass die Eingriffsfläche von 0,9 ha (<1% der Jagdfläche) ein potenziell wesentliches Jagdhabitat darstellt und deshalb auch nicht zu einer funktionalen Entwertung der Fortpflanzungsstätte führt.

Durch den Totfund einer Schleiereule 2 Kj., wird der zusätzliche Bau von Wohngebäude in der Stellungnahme als erheblich eingestuft:

„Vor diesem Hintergrund ist der zusätzliche Bau von Wohngebäuden mit weiteren Fensterflächen und zusätzlicher Beleuchtung als relevanter Risikofaktor zu betrachten, der in der artenschutzrechtlichen Bewertung bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurde.“

Als Art mit einer siedlungsgebundenen Lebensweise ist die Schleiereule, sowie alle anderen Vogelarten, grundsätzlich von Anflügen an Glasfronten betroffen. Besonders bei großen Glasfronten oder schlechten Sichtbedingung. Durch die bereits bestehende Wohnbebauung ist dieses Risiko bereits vorhanden. Geplant ist eine Bebauung mit max. einem Vollgeschoss und einer max. Firsthöhe von 8,50 m von maximal bis zu neun Einzelhäusern. Dadurch steigt die Gefahr nicht über das Grundrisiko hinaus. Die Vorhabenfläche liegt zusätzlich im Zusammenhang mit bereits bestehender Wohnbebauung und soll in ähnlicher Bauweise errichtet werden, wodurch bereits eine Gewöhnung der Art an die Bebauung besteht.

Der gesamte südliche Bereich der Planfläche und ein Streifen von Nord nach Süd bleiben unbebaut und somit als Transferrouen in die umliegenden Flächen erhalten.

Der Fund der verletzten Schleiereule wird als fachlicher Hinweis für eine bestehende Gefährdung der Schleiereule durch eine „*eingeschränkte Nahrungsverfügbarkeit in schneereichen Perioden*“ gewertet. Die Schleiereule unterliegt starken Populationsschwankungen in Abhängigkeit vom Feldmauszyklus, auch regelmäßige Sterbewinter beeinflussen die Schwankungen der Brutpaarzahlen. So kann der Bestand in extremen Jahren um das zehnfache Schwanken. Bestandseinbrüche der Schleiereule gleichen sich in der Regel nach 4 – 5 Jahren, in einem sehr starken Winter teilweise nach 7 – 8 Jahren wieder aus. Bei einer guten Nahrungsverfügbarkeit beginnt die Brutzeit der Schleiereule bereits im Februar und sie hat > zwei Bruten. In schlechten Jahren brüten 60 % der Schleiereule nicht. Dies zeigt das die Schleiereule auf Schwankungen in der

Nahrungsverfügbarkeit populationsbiologisch eingestellt ist und hat einen hohen Individuenaustausch (bis zu 250 km) (Glutz von Blotzheim 1997).

Ein Winter mit langen, hohen, geschlossen Schneedecken sowie tiefen Temperaturen ist in Norddeutschland selten. Die Schleiereule lebt in Gebieten, die <40 Tage eine geschlossene Schneedecke haben.

Die Nahrungsverfügbarkeit verringert sich allgemein durch die Intensivierung der Landwirtschaft und einer Schädlingsbekämpfung (u. a. Mäuse). In kalten Wintern dienten der Schleiereule früher geschlossene Räume wie Scheunen, in denen z. B. Getreide gelagert wurde, als Nahrungshabitat. Durch Modernisierungen oder Restaurierungen von Gebäuden, Höfen und Scheunen sowie durch Vergitterung von Zugängen zu diesen, wird der Zugang für die Schleiereule verhindert. Dadurch fällt nicht nur die Jagdmöglichkeit in Scheunen im Winter weg, sondern grundsätzlich auch die Brutmöglichkeiten, was die größte Gefährdungsursache für die Schleiereule ist.

Eine erhebliche Störung nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Aufgrund des geringen Potentials als Jagdhabitat (intensive landwirtschaftliche Nutzung) und der siedlungsgebundenen Lebensweise der Schleiereule ist von keiner erheblichen Störung im Zuge des Eingriffs auszugehen. Der Einschätzung der Stellungnahme, dass für die in Wesseloh brütende Schleiereule erforderliche Jagd- und Nahrungshabitate in erheblichem Umfang verloren gehen, kann nicht gefolgt werden.

3. Weitere Vogelarten in der Umgebung

Im Rahmen der Stellungnahme wurden die Ergebnisse einer mehrjährigen Kartierung des NSGs Fintautal mitgesendet. Teilweise ragt das Untersuchungsgebiet von Herrn Röhr bis an das Vorhabengebiet, wodurch Überschneidungen gegeben sind. *„Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Plangebiet Teil eines funktional zusammenhängenden Lebensraumes ist, dessen artenschutzrechtliche Relevanz in der bisherigen Planung nicht ausreichend berücksichtigt wurde.“* FEAM 2026

Die auf den Karten dargestellten Reviere liegen nahezu alle außerhalb der Vorhabenfläche. Die meisten der erfassten Arten sind gehölz- und waldgebundene Arten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen (z.B. Star, Grauschnäpper). Da nach dem vorliegenden Umweltbericht alle Gehölzstrukturen entlang des Randes der Planfläche erhalten bleiben und auch eine Grünfläche von ca. 4.000 m² am südlichen Rand erhalten bleibt, gehen keine möglichen Nistplätze der vorkommenden Arten verloren. Zusätzlich sollen als Abgrenzung zu den neuen Wohngebäuden weitere Anpflanzungen stattfinden, die weiteren Lebensraum (Nahrungs- und Nisthabitat) bieten.

Die durch Herrn Röhrs nachgewiesenen besetzten Reviere der Feldlerche und Wachtel liegen auf den an die Planfläche angrenzenden Ackerflächen. Das 2024 im Rahmen der Brutvogelkartierungen von LEWATANA erfasste Feldlerchenrevier liegt ca. 150 m von der Planfläche entfernt, was der Entfernung entspricht, die Feldlerchen als Abstand zu vertikalen Strukturen einhalten. Diese Strukturen bleiben erhalten und dienen, wie die geforderten neuen Anpflanzungen, als Abgrenzung und Schutz zu den neuen Wohnhäusern. Die durch die FEAM GmbH angegebenen Wachtelreviere liegen ebenfalls außerhalb, auf den Acker- und Grünlandflächen südlich der Planfläche. Gassner et.al. (2010) geben die planerisch zu

berücksichtigende Fluchtdistanz der Wachtel gegenüber Störungen mit 50 m an. Deshalb ist hier von keiner zusätzlichen Störung der Reviere von Feldlerche und Wachtel auszugehen.

Die im näheren Umfeld der Planung als Nahrungsgäste anwesenden Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und evtl. der Uhu des ca. 1 km südöstlich der Planfläche gelegenen Revieres haben sehr große Reviere. Der Uhu jagt bis zu 5 km vom Horst entfernt (Bauer et al 2012). Rotmilane haben während der Brutzeit einen Aktionsraum von $> 4 \text{ km}^2$ (Flade 1994) und bei Seeadlern liegt der Aktionsraum bei ca. $11 - 84 \text{ km}^2$. Auch für diese Arten bietet die strukturarme intensiv genutzte Planfläche nur ein geringes Potential als Nahrungshabitat. Bei der Bebauung der 1,4 ha großen Fläche sind keine negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Greifvogelarten auszugehen.

Auch in den Umweltkarten des NLWKN und im niedersächsischen Landschaftsprogramm sind keine wertvollen Bereiche für Brut -oder Gastvögel für den Eingriffsbereich und die angrenzenden Flächen ausgewiesen.

Wie für die Schleiereule sind durch die Bebauung auch für alle weiteren aufgeführten Brutvogelarten keine erheblichen Störungen nach §44 BNatSchG zu erwarten und somit auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population weiterer vorkommender Brutvogelarten. Eine erhebliche Störung auf essentielle Lebensräume wie in der Stellungnahme der FEAM beschrieben, bestätigt sich nach erneuter Prüfung nicht.

4. Fledermäuse

„Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die Fledermäuse. Das Plangebiet und sein Umfeld werden nach den vorliegenden Erkenntnissen als Jagdhabitat und Flugkorridor genutzt.“

Der Aussage kann gefolgt werden. Die angrenzenden Wege und Gehölzstrukturen werden insbesondere, von den Fledermausarten, deren Quartiere innerhalb der Siedlung liegen, als Transferroute genutzt. Das neu geplante Wohngebiet wird in direktem Zusammenhang mit bestehender Wohnbebauung und -nutzung errichtet, so dass bereits eine Vorbelastung besteht. Im Rahmen der Fledermauserfassung zeigt sich, dass es sich bei der Planfläche primär um einen Funktionsraum untergeordneter Bedeutung für die lokale Fledermausfauna handelt. Das bestehende intensiv Grünland bietet kein optimales Nahrungshabitat für Fledermäuse. Diese brauchen ein artenreiches Grünland mit einem guten Insektenangebot. Die entlang der Planfläche anstehenden Leitstrukturen (Gehölzreihen und ein Graben) bleiben für Fledermäuse erhalten. Zudem wird die Fläche entlang des südlichen Randes der Planfläche freigehalten und im Zuge des Eingriffs sind Neuanpflanzungen geplant, die sich als weitere Leitstruktur entwickeln können. Durch die zu pflanzenden Gehölze wird der Übergang zum angrenzenden Offenland verdunkelt und bietet auch künftig einen abgedunkelten Flugkorridor. Das Fehlen von Soziallauten auf dem batcorder, der in der Nähe eines potentiellen Quartierbaums platziert wurde, zeigt das diese Höhle nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wurde. Somit ist sichergestellt, dass im Rahmen der Bebauung keine Quartiere durch Störung entwertet werden. Außerdem soll ein fledermausfreundliches Lichtkonzept als Schutzmaßnahme umgesetzt werden. Durch den Erhalt aller Strukturen und die Umsetzung eines Lichtkonzeptes sind keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten.

5. Wirkungen Licht, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Katzen

Mit der Entwicklung eines neuen Wohngebietes ist regelmäßig ein sogenannter Siedlungsrand-Effekt verbunden, der zu einer dauerhaften Intensivierung der Nutzung angrenzender Freiflächen führt, etwa durch erhöhte Freizeitnutzung, Spaziergänge, Hunderauslauf und allgemeine Störwirkungen. Weitere relevante Beeinträchtigungen ergeben sich aus der zunehmenden Präsenz von Haustieren, insbesondere von frei laufenden Katzen, sowie aus einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit damit verbundenen Kollisionsrisiken.

Das betrachtete Projekt ist keine Greenfieldplanung, sondern wird im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsstrukturen geplant. Insgesamt sind maximal neun Wohneinheiten geplant und die Erschließung findet über bestehende Straßen statt. Die beschriebenen Begleitwirkungen der Wohnbebauung sind durch den Ort Wesseloh bereits als Vorbelastung vorhanden. Sowohl der Weller Weg, als auch der Beeten Weg sind bereits erschlossen und werden durch Verkehr (landwirtschaftlich und individual) sowie zur Naherholung von Anwohnern und Touristen genutzt. In Wesseloh und in der näheren Umgebung sind Ferienhöfe und Ferienwohnungen vorhanden, die aufgrund der räumlichen Lage in der Lüneburger Heide jedes Jahr viele Touristen anziehen. Die südlich gelegene Gehölzreihe und ca. 4.000 m² der Grünlandfläche im südlichen Bereich der Planfläche bleiben erhalten und bieten mit den neu anzupflanzenden Gehölzen weiterhin einen Schutz vor z.B. Lichtimmissionen durch die Wohnbebauung zu den angrenzenden Flächen. Auf Grund der Vorbelastung des Gebietes und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen (Lichtkonzept, Gehölzpflanzungen) ergeben sich durch die genannten Wirkungen keine erheblichen neuen Auswirkungen. Im Umweltbericht sind darüber hinaus keine Fernwirkungen auf die umliegenden Naturschutzgebiete gegeben.

6. Kartierumfänge

„Aus fachlicher Sicht bestehen zudem methodische Zweifel an den bisherigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Insbesondere nächtliche Kartierungen, die zeitliche Tiefe der Erhebungen sowie die funktionale Betrachtung von Jagdhabitaten im weiteren Umfeld des Plangebiets erscheinen unzureichend, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sicher ausschließen zu können.“

6.1. Brutvögel

Laut Südbeck et. al (2025) sind in einem einheitlich ausgestatteten Habitat für die Revierkartierung 6 Begehungen ausreichend, in reinen Siedlungsbereichen wird die Zahl der Begehungen auf vier reduziert. Die Untersuchungen müssen immer verhältnismäßig zum geplanten Vorhaben sein. Da das Plangebiet direkt an den Siedlungsbereich angrenzt, und eine Grünlandfläche umfasst, wurden sechs Begehungen durchgeführt. Diese sechs Termine wurden im März, April, Mai und Juni als morgendliche Begehungen bei gutem Wetter durchgeführt. Da die Eingriffsfläche selbst kein geeignetes Bruthabitat für Eulen, hier speziell Schleiereule, bietet, gab es für zusätzliche, nächtliche Erfassungen keine Veranlassung. Zusätzliche Raumnutzungskartierungen stehen nicht im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben.

6.2. Fledermäuse

Der Umfang der Fledermausuntersuchung entspricht den Methodenstandards für Projekte in dieser Größenordnung. Die Erfassungszeiträume mit dem batcorder der Firma ecoObs wurden so gewählt, dass sie in der Wochenstubenzeit (Juni) und zu Beginn der Auflösung der Wochenstuben (Juli) liegen. In diesem Zeitraum nutzen säugende Weibchen Nahrungshabitate in räumlicher Nähe zu den Quartieren. Durch die Anzahl der Aufnahmen und die Art der Rufe lassen sich nicht nur die Arten bestimmen, sondern es lassen sich auch Aussagen zu Häufigkeit und Art der Nutzung des Gebietes treffen. Terminalrufe zeigen Nahrungssuche an und Soziallaute weisen auf ein Quartier in der Nähe hin. Beide Ruftypen konnten in den Erfassungszeiträumen nicht verzeichnet werden. Das Fehlen von Terminalrufen weist darauf hin, dass es sich bei der Planfläche um kein essenzielles Nahrungshabitat handelt und keine Quartiere im direkten Wirkbereich des Vorhabens zu erwarten sind. Zusätzlich wurde eine Baumhöhlensuche durchgeführt um mögliche Quartiere zu finden. Eine Baumhöhle wurde in der südlichen Gehölzreihe festgestellt. Das Fehlen von Soziallauten auf dem batcorder, der in der Nähe des potentiellen Quartierbaums platziert wurde, zeigt das diese Höhle nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wurde. Somit ist sichergestellt, dass im Rahmen der Bebauung keine Quartiere durch Störung entwertet werden.

7. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich aus den zusätzlich vorgelegten Erfassungsergebnissen der FEAM GmbH zu den Brutvogelarten im Plangebiet und der Umgebung aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben. Alle 2024 erfassten Arten sind Arten die bereits im Siedlungsbereich brüten und ihre Nester jedes Jahr neu in den Bereichen der vorhandenen Gehölzreihen bauen. Diese bleiben alle erhalten, weshalb es zu keiner Zerstörung von Nistplätzen durch den Eingriff kommt. Eine erhebliche Störung im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nach unserer Einschätzung nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der erfassten Arten nicht verschlechtert. Die erfassten Vogelarten leben bereits im Siedlungsraum und in dessen Randbereichen und sind die damit verbundenen Lärm -und Geräuschkulissen gewöhnt. Auch zur Nahrungssuche ist die 1,4 ha große intensiv landwirtschaftliche und strukturarme Fläche nicht essenziell, besonders wenn man die Reviergrößen und Aktionsräume der in der Stellungnahme besonders erwähnten Arten Schleiereule, Rotmilan, Seeadler und Uhu betrachtet. Im näheren und weiteren Umfeld stehen weiterhin Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung. Dies gilt auch für die Artengruppe der Fledermäuse. Quartiere werden durch den Eingriff nicht zerstört und eine erhebliche Störung liegt, bei Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen, nicht vor.